

XI R 2/17 - Eingeschränkte Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei gemeinnützigen Einrichtungen

Der Kläger unterstützt als gemeinnütziger [Verein](#) Menschen mit [Behinderung](#), die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands der Hilfe bedürfen. Seinem Begehren, die im öffentlichen [Betrieb](#) (Bistro und Toilette) erbrachten Umsätze mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% zu besteuern, weil auch behinderte Menschen dort arbeiteten, folgte das Finanzamt nicht. Die Klage beim [Finanzgericht](#) (FG) blieb aufgrund fehlender Nachweise erfolglos.

Demgegenüber verneint der BFH die Steuersatzermäßigung bereits dem Grunde nach. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a S. 3 UStG (des Umsatzsteuergesetzes) stellt unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen darauf ab, dass der Zweckbetrieb entweder nicht in unmittelbarem [Wettbewerb](#) mit der Regelbesteuerung unterliegenden Unternehmern tätig ist oder mit dessen [Leistungen](#) die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht werden. Bei der Entscheidung hierüber sind zwingende Vorgaben des Unionsrechts im Bereich der Mehrwertsteuer zu beachten. Danach muss es sich um [Leistungen](#) von Einrichtungen handeln, die sowohl gemeinnützig als zusätzlich auch für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit tätig sind.

Diese Voraussetzungen waren im Streitfall nicht erfüllt. Zum einen war der Kläger mit seinen Gastronomieumsätzen in [Wettbewerb](#) zu anderen Unternehmern mit vergleichbaren [Leistungen](#) getreten. Zum anderen dienten die Gastronomieumsätze in erster Linie den Zwecken der Bistrosbesucher und waren daher keine originär gemeinnützigen [Leistungen](#). Allerdings verwies der BFH die [Sache](#) an das FG zurück, weil nicht ermittelt worden war, ob der ermäßigte Steuersatz aus anderen Gründen anzuwenden sein könnte (Abgabe von Speisen zur Mitnahme).

BFH-Urteil vom 23.07.2019 - [XI R 2/17](#) - [BFH PM 76/2019](#)